

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2025.00002

vom 6. Januar 2026

ZH Sozialversicherungsgericht, 2026-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2025.00002

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2025.00002 du 6 janvier 2026

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2025.00002 del 6 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

4). Die Sozialversicherungsanstalt (SVA) des Kantons Zürich, Prämienverbilligung, berechnete am 23.

März 2023 eine Vorschussleistung auf dieselbe von Fr.

298.80 pro Person (Urk. 6/5) und setzte die Prämienverbilligung alsdann mit Verfügung vom 6. Mai 2024 definitiv auf Fr. 1'134.60 pro Person, entsprechend einer Nachzahlung von insgesamt Fr. 1'671.60, fest (Urk. 6/11).

Inzwischen hatte X.____ mit Formular vom 19. April 2024, eingegangen bei der SVA am 6. Mai 2024,

für sich und seine Ehefrau eine individuelle Prämienverbilligung auch für das Jahr 202

E. 3

Zwischen den Parteien ist unbestritten und soweit auch belegt (Urk. 6/10), dass die Beschwerdeführerinnen erst nach dem 31. März 2024 und damit nach Ablauf der Antragsfrist eine individuelle Prämienverbilligung für das Jahr 2023 beantragten.

Die Beschwerdeführerinnen machten dabei geltend, sie hätten nur deshalb nicht fristgerecht gehandelt, weil sie das Antragsformular zu spät erhalten hätten. So habe die

Z.____

dieses fälschlicherweise dem Nachbarn zugestellt, der in den Ferien gewesen sei (Urk. 1; ergänzend Urk. 6/15/1 und 6/16/1).

Die Beschwerdegegnerin erwog indessen, aus der Begründung und den Unterlagen der Beschwerdeführerinnen gehe zwar hervor, dass der Fehler bei der Z.____ gelegen habe. Indessen gebe es keine gesetzlichen Ausnahmen von der gesetzlichen Frist. Die Versicherten seien selbst dafür verantwortlich, rechtzeitig ein Antragsformular anzufordern (Urk. 2).

E. 4.1

Wie einleitend erwähnt, setzt der Anspruch auf Prämienverbilligung im Kanton Zürich gemäss

§ 18 Abs. 1 EG KV G eine Antragsstellung voraus. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine kantonale Regelung, welche für die Ausrichtung der Verbilligungsbeiträge das Antragsprinzip oder

ein spezielles Antragsformular vorsieht, nicht verfassungswidrig (vgl. Urteil des Bundesgerichts

2P.37/2003

vom 15. April 2003 E. 2.2).

E. 4.2

§ 21 Abs. 1 EG KVG regelt wie dargetan die Antragsfrist. Diese dauert bis jeweils 31.

März des auf das Anspruchsjahr folgenden Jahres. Die Bestimmung trägt den Randtitel «Verjährung», womit eine blosser Ordnungsfrist auszuschliessen ist. Indessen muss es sich nach der Rechtsprechung nicht immer um eine Verjährungsfrist handeln, wenn eine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung diesen Begriff verwendet; es lässt sich auch eine Verwirkungsfrist annehmen (vgl. Urteil des

Bundesgerichts

9C_563/2015 vom 7. Januar 2016 E. 3.1).

E. 4.3

Bei der Antragsfrist nach § 21 Abs. 1 EG KVG dürfte es sich – wie in anderen Kantonen auch

(etwa Art. 24 Abs. 3 [ergänzend Art. 26] des bernischen Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung [EG KUMV]; FRZ 2019 S. 435 E. 2.3 ;

Urteil des Bundesgerichts 8C_439/2018 vom 11. Februar 2019 betreffend den Kanton Nidwalden; Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau VBE.2023.174 vom 26.

September 2023 E. 3.2 ; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug S

2020 132 vom 14. April 2021 E. 3.2) – wohl um eine von Amtes wegen zu beachtende Verwirkungsfrist handeln ,

die weder gehemmt noch unterbrochen werden kann, aber der Wiederherstellung bei unverschuldeter Säumnis zugänglich ist. Ist die gesuchstellende Person (oder ihre Vertretung)

also unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wieder hergestellt, sofern die gesuchstellende Person unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (§ 32 Abs. 1 EG KVG in Verbindung mit Art. 41 ATSG ; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_309/2022 vom 21. September 2022 E. 4.2).

E. 4.4

So ist

auch § 21 Abs. 1 EG KVG darauf ausgerichtet, dass die Prämienverbilligung für jedes Jahr neu beantragt werden muss. Da es sich um ein Massengeschäft handelt, sollen die Gesuche mit einem vernünftigen Verwaltungsaufwand

zeitnah zur Anspruchsperiode erledigt werden können. Dazu ist erforderlich, dass rechtzeitig alle nötigen Angaben vorhanden sind, wozu Antragsfrist und Antragsformular dienen. Indessen spricht (obschon die Antragsfrist

im kantonalen Vergleich grosszügig ausgestaltet ist und bis ins Folgejahr reicht) nichts dagegen, die Antragsfrist

wiederherzustellen, wurde sie unverschuldet aus unüberwindbaren Gründen versäumt . Insbesondere wird die Prämienverbilligung zunächst nur provisorisch berechnet

(vgl. Art. 65 Abs. 3 KVG) und letztlich anhand der [rechtskräftigen] Steuereinschätzung für das Anspruchsjahr definitiv festgelegt (§ 19 Abs. 2 EG KVG) . Die Rechtssicherheit ist bei einer zunächst provisorischen Prüfung nur bedingt tangiert und eine zeitlich verzögerte Anspruchsprüfung bietet bei Abstellen auf die definitive Steuererklärung

kaum

besondere Schwierigkeiten

bei der Feststellung des anspruchsrelevanten Sachverhalts . Gleichzeitig wird so Sinn und Zweck von Art.

65 KVG, die wirtschaftliche Last der Krankenversicherungsprämien von versicherten Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu mildern (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_345/2015 vom 9. Dezember 2015 E. 5.2.2) , bestmöglich Rechnung getragen.

Gegen eine Verjährungsfrist spricht insbesondere , dass die Antragsfrist im Sinne der Gleichbehandlung aller Versicherten nicht vom Willen der Parteien abhängen soll (insbesondere kein Verjährungsverzicht) , wobei auch keine Gründe ersichtlich sind, die es per se erforderlich oder sinnvoll erscheinen liessen , mit der Antragsstellung über die Antragsfrist hinaus zuzuwarten . Dies muss umso mehr gelten, als die Kantone nach Art. 65 Abs. 3 KVG dafür zu sorgen haben , dass die Auszahlung der Prämienverbilligung so erfolgt, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen.

E. 5.1

Die Frage, ob § 21 Abs. 1 EG KVG nun eine Verjährungs- oder Verwirkungsfrist vorsieht, ist letztlich jedoch ohne Belang, zumal von den Beschwerdeführenden nicht behauptet wurde, die Antragsfrist sei gehemmt (dazu auch Art. 134 des Obligationenrechts , OR) , unterbrochen (dazu auch Art. 135 OR) oder erstreckt worden ; auch berief sich die Beschwerdegegnerin für die Verneinung des Anspruchs auf Prämienverbilligung für das Jahr 2023 auch explizit auf die verpasste Antragsfrist , so dass

offen bleiben kann, ob dieser Umstand auch von Amtes wegen berücksichtigt werden könnte. Schliesslich liegt auch

kein unverschuldeter Grund zur Wiederherstellung der Antragsfrist nach Art. 41 ATSG vor .

E. 5.2

Zwar setzt die Wiederherstellung der Frist nach Art. 41 ATSG nicht zwingend eine objektive Unmöglichkeit voraus, sondern sie kann auch bei subjektiver Unmöglichkeit gewährt werden. Subjektive Unmöglichkeit wird indessen nur dann angenommen, wenn zwar die Vornahme einer Handlung objektiv betrachtet möglich gewesen wäre, die betroffene Person aber durch besondere Umstände, die sie nicht zu verantworten hat, am

Handeln gehindert worden ist [z.B. unverschuldeter Irrtum] , wobei die Wiederherstellung nur bei klarer Schuldlosigkeit des Gesuchstellers und seines Vertreters gewährt wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_391/2025 vom 11.

August 2025 E. 3 mit Verweis insbesondere auf sein Urteil 2C_645/2024 vom 30. April 2025 E. 4.2).

E. 5.3

Da

die Beschwerdeführenden bereits im März 2023 provisorisch eine Prämienverbilligung für das Jahr 2022 zugesprochen erhielten (vgl. Urk. 6/5) , mussten

ihnen

sowohl der mutmassliche

Anspruch auf Prämienverbilligung für das Jahr 2023 wie auch das Antragsersfordernis bereits vor der Zustellung des Antragsformulars im Frühjahr 2024 bekannt sein . Indem sie dennoch während der gesamten

Anspruchsperiode und noch darüber hinaus untätig blieben, handelten sie zumindest fahrlässig . Es ist nicht ersichtlich, was sie daran gehindert hätte, fristwährend zwischen März 2023 und März 2024 die Prämienverbilligung für das Jahr 2023 zu beantragen oder sich zumindest nach einem Antragsformular respektive einer allfälligen Verjährung/ Verwirkung ihres Anspruchs zu erkundigen .

Gleichzeitig ist die Antragsfrist in § 21 Abs. 1 EG KVG gesetzlich verankert ; Rechtsunkenntnis stellt vorbehaltlich besonderer Umstände (etwa unter dem Aspekt von Treu und Glauben) keinen Fristwiederherstellungsgrund dar

(vgl.

Urteil des Bundesgerichts 2F_10/2014 vom 27. Juni 2024 E. 2.2.1) . Dabei publiziert die Beschwerdegegnerin auch alljährlich eine «Kundeninformation» zur

Prämienverbilligung , in deren Ziffer 3 sie das Ablaufdatum der Antragsfrist explizit benennt (

<https://svazurich.ch/online-services/formulare/formulare-und-merkblaetter/formulare-nach-produkten.html> , abgerufen am 5.

Januar 2026). Zudem veröffentlichte sie zur hier strittigen Prämienverbilligung für das Jahr 2023 am 15.

Februar 2024 einen allgemeinen Aufruf zur rückwirkenden Antragsstellung bis

31. März 2024 , der sich explizit auch an die anspruchsberechtigten Personen richtete, die kein Antragsformular erhalten hatten (<https://svazurich.ch/aktuell/aktuell/news/empfehlungen/paemienverbilligung-2023-beantragen-bis-ende-maerz.html> , abgerufen am 5. Januar 2026).

Die Zustellung des Antragsformulars nach § 18 Abs. 2 EG KVG ist als blosse Ordnungsvorschrift mit ergänzendem Charakter zu verstehen ; sie dient der individuellen Information potentiell Anspruchsberechtigter , soweit diese bekannt sind , zusätzlich zu den an die Allgemeinheit gerichteten Informationen und Aufrufen. Letztlich haben aber alle versicherten Personen die Möglichkeit und auch die Pflicht, sich anhand der von der

Beschwerdegegnerin

allgemein publizierten, umfassenden Informationen über ihre Anspruchsberechtigung selbst zu informieren und können sich nicht darauf verlassen, im Falle einer Anspruchsberechtigung

immer und rechtzeitig ein Antragsformular zugestellt zu erhalten.

Die Zustellung eines Antragsformulars durch die Beschwerdegegnerin ist denn auch weder Voraussetzung für die Anspruchsstellung, noch knüpft § 21 Abs. 1 EG KVG den Fristenlauf

an diese an.

E. 5.4

Der Schwere der Konsequenzen einer Fristversäumnis im konkreten Einzelfall kommt im Hinblick auf eine Fristwiederherstellung keine ausschlaggebende Bedeutung zu (vgl. oberwähntes Bundesgerichtsurteil 2F_10/2014 E. 2.2.1). Im Falle der Prämienverbilligung hat der Kanton Zürich keine

gesetzliche Härtefallregelung vorgesehen. Anspruchsberechtigte Personen leben denn auch gezwun genermassen alle in zumindest

« bescheidenen finanziellen Verhältnissen ». Immerhin beschränkt sich aber der Anspruchsverlust auf die Prämienverbilligung für ein Jahr; der Anspruch in den Folgejahren ist davon nicht betroffen.

E. 6

Zusammenfassend führt die unstrittig verpasste Frist für die Beantragung einer Prämienverbilligung für das Jahr 2023 zum Verlust eines (durchsetzbaren) Anspruchs auf dieselbe. Die Antragsfrist ist

im Gesetz selbst geregelt und Gegenstand der Informationen, welche die Beschwerdegegnerin der gesamten Bevölkerung im Kanton Zürich zur Verfügung stellt. Darüber hinaus verfügten die Beschwerdeführenden im Rahmen des Bezugs einer

Prämienverbilligung für das Jahr 2022 über Vorkenntnisse hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen. Damit kann ihre verspätete Antragsstellung nicht mehr als unverschuldet oder allein der verspäteten Zustellung des Antragsformulars (als Folge eines Fehlers der Z.____) geschuldet gelten. So stellt bereits ein auf eine Unachtsamkeit zurückzuführendes Versehen kein

unverschuldetes Hindernis mehr dar, womit vorliegend eine Wiederherstellung der Antragsfrist ausser Betracht fällt (vgl. oberwähntes Bundesgerichtsurteil 2C_645/2024 E. 4.2). Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Prämienverbilligung - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin FehrBonetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.